

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 4

Anröchte, 02. April 2012

17. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 28.03.201220.</b>	17
2.	<b>20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte -Erweiterung des Gewerbegebietes Anröchte-West –</b>	18
3.	<b>Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte 1. Änderung</b>	21
4.	<b>Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte Flur 19 Flurstück 185, teilweise</b>	23
5.	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte vom 28. März 2012</b>	25
6.	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 28. März 2012</b>	34
7.	<b>Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte</b>	43
8.	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012</b>	45

## **Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung ) vom 28.03.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
( Grundsteuer A ) 230 v.H.
2. Grundsteuer für Grundstücke  
( Grundsteuer B ) 413 v.H.
3. Gewerbesteuer 414 v.H.

### **§ 2**

Die Festsetzung der Steuersätze in § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2012 wird aufgehoben.

### **§ 3**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 28. März 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte  
-Erweiterung des Gewerbegebietes Anröchte-West –**

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 BauGB
2. Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

**Übersichtsplan (ohne Maßstab)**



### **1. Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 15.11.2011 beschlossen, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Erweiterung des Gewerbegebietes Anröchte-West“ einschl. Begründung aufzustellen.

Um mittelfristig ausreichend Gewerbebauflächen in der Gemeinde Anröchte zur Verfügung zu stellen, ist es erforderlich, das Gewerbegebiet Anröchte-West in nördlicher Richtung entlang der B 55 um ca. 7,5 ha zu erweitern. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 16/03, 16/04,179 und 181 sowie teilweise die Flurstücke 169, 174, 177, 184, 290, 293, 313, 322, 324, 327 und 331.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

### **2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 27.03.2012 beschlossen, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte West“ einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Um mittelfristig ausreichend Gewerbebauflächen in der Gemeinde Anröchte zur Verfügung zu stellen, ist es erforderlich, das Gewerbegebiet Anröchte-West in nördlicher Richtung entlang der B 55 um ca. 7,5 ha zu erweitern. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 16/03, 16/04,179 und 181 sowie teilweise die Flurstücke 169, 174, 177, 184, 290, 293, 313, 322, 324, 327 und 331.

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Erweiterung des Gewerbegebietes Anröchte-West“ liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen (Kreis Soest: Untere Landschaftsbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde, Geologischer Dienst NRW und Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

10. April bis 11. Mai 2012

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen& Leben, „Baugebiete“ eingesehen werden.  
Die Internetadresse lautet [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de).

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planabsichten abgegeben werden.

**Hinweise:**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von den Antragstellern der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anröchte, 02. April 2012

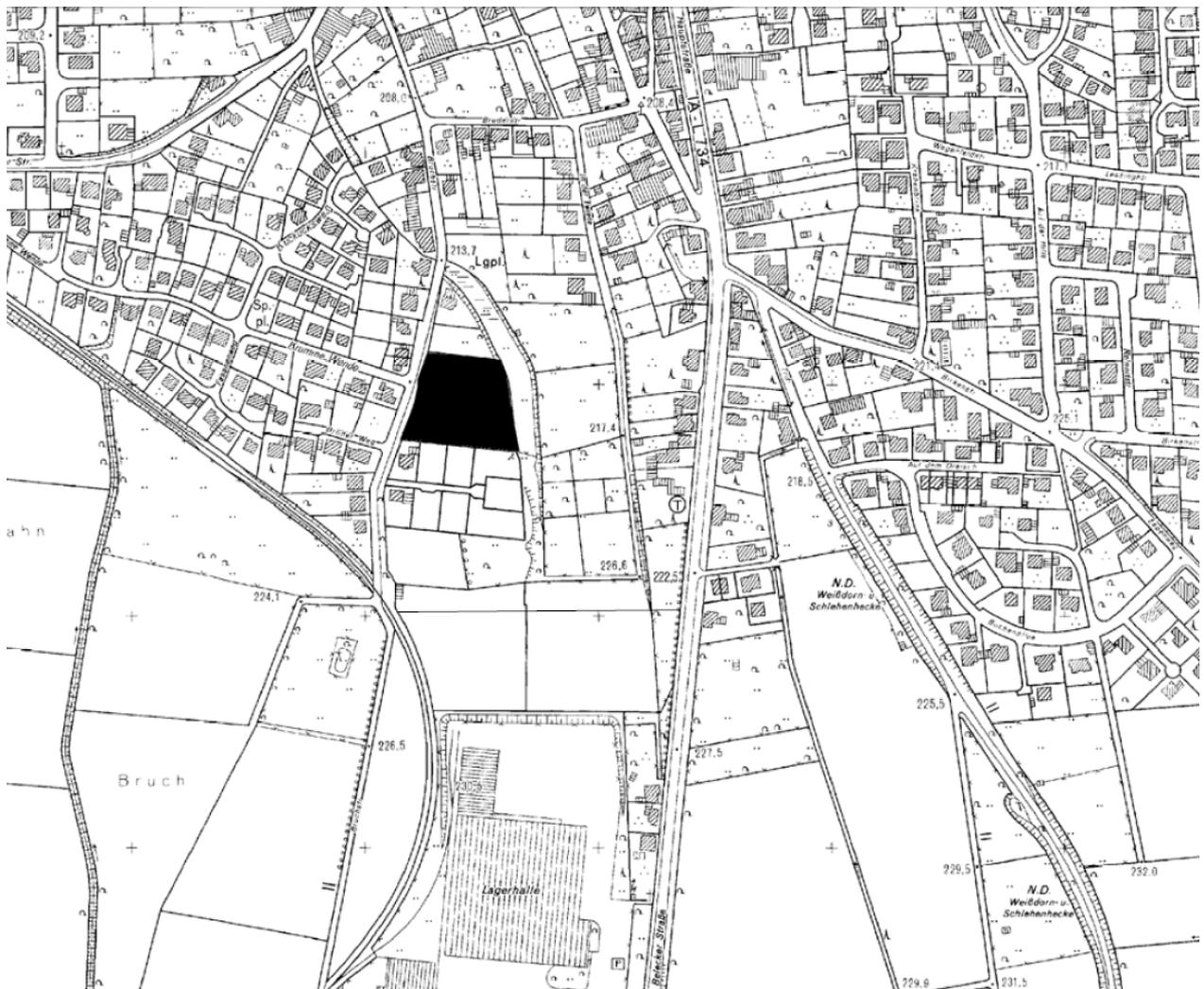
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte 1. Änderung

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 BauGB
2. Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

### Übersichtsplan (ohne Maßstab)



### **1. Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 15.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 1. Änderung aufzustellen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Die Planung dient der Wohnraumversorgung und Nachverdichtung des Ortskernes Anröchte.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 70 und 693.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

### **2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 15.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 1. Änderung einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Die Planung dient der Wohnraumversorgung und Nachverdichtung des Ortskernes Anröchte.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 70 und 693.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 1. Änderung liegt einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung in der Zeit vom

10. April bis 11. Mai 2012

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen& Leben, „Baugebiete“ eingesehen werden.  
Die Internetadresse lautet [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de).

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planabsichten abgegeben werden.

**Hinweise:**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von den Antragstellern der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anröchte, 02. April 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte Flur 19 Flurstück 185, teilweise**

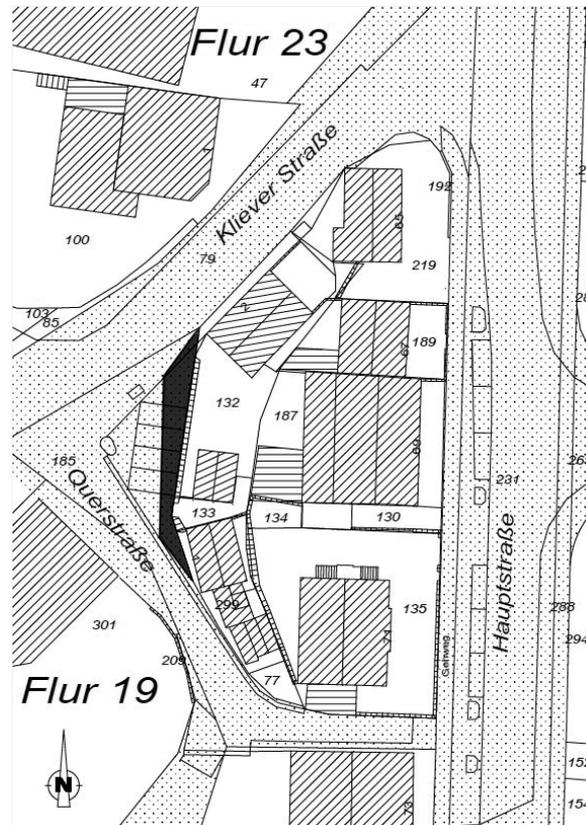
Das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 19 Flurstück 185, mit einer Länge von ca. 21 m, in einer Größe von ca. 55 qm, wird teilweise für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) bekannt gegeben. Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Anröchte, 02. April 2012

Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte  
vom 28. März 2012**

- § 1    Begriffsbestimmungen
- § 2    Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3    Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4    Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5    Tiere
- § 6    Verunreinigungsverbot
- § 7    Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8    Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9    Kinderspielplätze / Schulen
- § 10   Hausnummern
- § 11   Öffentliche Hinweisschilder
- § 12   Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13   Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14   Brauchtumsfeuer
- § 15   Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16   Ordnungswidrigkeiten
- § 17   Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

**P r ä a m b e l**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), und der §§ 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW. S. 358), wird von der Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 13.12.2011 für das Gebiet der Gemeinde Anröchte folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  - 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung –StVO- auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4**

#### **Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

#### **§ 5**

#### **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

## § 6

### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände in unmittelbarer Nähe einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## § 7

### **Abfallbehälter / Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze / Schulen**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

- (6) Der Verzehr von alkoholischen Getränken oder der Genuss anderer Rauschmittel ist im Bereich der Schulhöfe nicht gestattet.
- (7) Das Befahren der Schulgelände mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet; dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, anderer Hilfsorganisationen, der Gemeindeverwaltung, für hilfsbedürftige und behinderte Personen sowie von Gewerbetreibenden oder Einrichtungen, die eine Genehmigung erhalten haben.

## § 10

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## § 11

### Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## § 12

### **Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 01. Januar eines jeden Jahres bis 2.00 Uhr;
  2. für die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag des alle zwei Jahre im Juli oder August stattfindenden Open-Air-Festivals ‚Big Day Out‘ jeweils bis 01:00 Uhr;
  3. für das alle zwei Jahre am Wochenende im Juli oder August stattfindende ‚Steinfest‘ am Freitag und Samstag jeweils bis 01:00 Uhr;
  4. für die Teilnehmer des jährlich Anfang Oktober stattfindenden Volksfestes ‚Anröchter Herbstkirmes‘ in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 03:00 Uhr sowie am Sonntag und Montag bis 24.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 2., 3. und 4. sind auf die festgesetzten Plätze und Straßen beschränkt.

## § 13

### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

## § 14

### **Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen,
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und vom Wald, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

## § 15

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Anröchte kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 16

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen und Schulhöfen und -geländen gemäß § 9 der Verordnung;
9. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 13 der Verordnung verletzt, oder
3. die Anzeigepflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 17

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte vom 16.05.2007 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 28. März 2012

Gemeinde Anröchte  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Holtkötter  
Holtkötter

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 28. März 2012**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel an Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## § 2

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
  - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

## § 3

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

## § 4

### **Auslagenersatz**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## § 5

### **Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Anröchte unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## § 6

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## § 7

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 8

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.11.2011 (BGBl. I S. 2302) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV.NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539), zu.

- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

### Anlage 1

#### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 28. März 2012 gelten folgende Sätze:

**1. Durchführung einer Brandschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 48,00 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene 1/2 Stunde pauschal 24,00 €

**3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b)**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

**4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c**

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene 1/2 Stunde pauschal 24,00 €

**5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)**

je angefangene Stunde pauschal 48,00 €

**6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.**

## **Anlage 2**

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brand-schutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 28. März 2012

<b><u>Lfd. Nr.</u></b>	<b><u>Objekte</u></b>
<b>1.</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätte, -horte
<b>2.</b>	<b>Übernachtungsobjekte</b>
2.1	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
<b>3.</b>	<b>Versammlungsobjekte</b>
3.1	Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)

<b><u>Lfd. Nr.</u></b>	<b><u>Objekte</u></b>
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
3.3.3	wie 3.3.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
<b>4.</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
4.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
<b>5.</b>	<b>Hochhausobjekte</b>
5.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
<b>6.</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
6.1	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
<b>7.</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

<b><u>Lfd. Nr.</u></b>	<b><u>Objekte</u></b>
<b>8.</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
<b>9.</b>	<b>Garagen</b>
9.1	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm
<b>10.</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
10.1.4	wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter-Verordnung (Druckbehälter VO) / Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.1.6	wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß unter Lfd. Nr. 10.1.5 genannten Gesetze und Verordnungen mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Objekte</u>
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
<b>11.</b>	<b>Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)</b>
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m <sup>3</sup> (Kubikmeter)
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StahlenschutzVO)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**

**Leis-**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 28. März 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

---

**Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte**

1. **Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
2. Die Gemeinde Anröchte, die zum Wahlkreis 120 Soest II gehört, ist in 12 Stimmbezirke eingeteilt.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die den Wahlberechtigten bis zum 22. April 2012 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Von Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Wahlamt der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer 2 a und 2 b, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.** Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzen Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten 5 Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in sie gelten soll,

ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in ein Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung**, die **Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Gemeinde Anröchte die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Wahlbenachrichtigung). Sie/Er muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Sie/Er kann den Wahlbrief auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgeben.

**Für die Gemeinde Anröchte werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die beiden Briefwahlvorstände treten am 13. Mai 2012 zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 10 und im Personalaufenthaltsraum, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zusammen.**

**Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.**

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis der Wahl verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Anröchte, 02. April 2012

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Hüls  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

---

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl am 13.05.2012 für die Stimmbezirke der Gemeinde Anröchte werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 im Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte während der Dienststunden montags, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 27. April 2012 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

**Wahlkreis 120 Soest II**

**durch Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

**durch Briefwahl**

teilnehmen. Zum Gebiet des Wahlkreises 120 Soest II gehören vom Kreis Soest die Städte und Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 27.04.2012 versäumt hat,
- b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Mai 2012, **18.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Anröchte mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antrag kann auch über die Internetseite [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de) gestellt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises ,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Gemeinde Anröchte versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen

Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wählerin/Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Gemeinde Anröchte absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die/der Wählerin/Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Anröchte, 02. April 2012

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Hüls  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters